

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 25.02.21**

und Antwort des Senats

Betr.: Nutzung von Vereinssportplätzen – Dürfen sich Kinder und Jugendliche im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln bewegen – oder muss das geahndet werden?

Einleitung für die Fragen:

Es mehren sich Berichte, dass Sportvereine Strafen zahlen sollen, weil sich Kinder und oder Jugendliche auf den Vereinssportplätzen an der frischen Luft bewegt haben sollen. Diese Strafen beziehen sich auf die Nutzung der Plätze, bei denen die zur Infektionsverhinderung notwendigen Abstandsregeln eingehalten worden sind. Während sich Berufssportler/-innen medial begleitet ohne Abstand, mit vielen Umarmungen (auch zwischen den Trainern/-innen) auf Sportplätzen und in Stadien tummeln dürfen, liegt der Breitensport komplett am Boden. Der Senat und die zuständige Behörde betonen, wie genau sie die besondere Härte, mit der die Eindämmungsverordnung gerade Kinder und Jugendliche trifft, im Blick haben. Trotzdem scheint es dem Breitensport nicht möglich zu sein, Regeln zu finden, mit denen Vereinsmitglieder und insbesondere Kinder und Jugendliche die Plätze nutzen können, um sich mal außerhalb von Homeschooling und den oft engen eigenen vier Wänden zu bewegen.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2020 eröffnet Ländern mit einer stabilen oder sinkenden 7-Tages-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter anderem die Möglichkeit, Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen zuzulassen. Die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) wird derzeit dahin gehend überarbeitet. Damit kann es im bedeutsamen Bereich des Kinder- und Jugendsports zu spürbaren Lockerungen von pandemiebedingten Einschränkungen kommen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Regeln gelten durch die jeweils gültigen Eindämmungsverordnungen seit März 2020 auf Vereinssportplätzen in Hamburg? Bitte alle Änderungen im Zeitverlauf aufzuführen.*

Antwort zu Frage 1:

Die jeweils gültigen Fassungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO) sowie die darin enthaltenen Regelungen für den Sport sind dem Transparenzportal zu entnehmen: https://suche.transparenz.hamburg.de/?q=Hamburgischen+SARS-CoV-2-Eind%C3%A4mmungsverordnung+&sort=score+desc%2Ctitle_string+asc&esq_not_all_versions=true.

Frage 2: *Wie viele Verstöße und welche genau jeweils gegen die in Frage 1 genannten Regeln sind gemeldet worden? Bitte seit März 2020 monatlich auflisten.*

Antwort zu Frage 2:

Bei der zuständigen Behörde sind bisher 465 Verfahren im Zusammenhang mit auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen betriebenen Sport in Bearbeitung genommen worden.

Die einzelnen im Tatbestandskatalog zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung aufgeführten Tatbestände beziehen sich auf verschiedene Arten von Verstößen; die Tatbestände erstrecken sich von der Benutzung der Betriebsstätten über Verstöße gegen Abstandsregeln bis hin zu nicht eingehaltenen Hygieneregeln. Die genannten 465 Verfahren betreffen die Nutzung von Sportanlagen sowie die Organisation eines Sportbetriebs.

Zu den einzelnen Tatbeständen, den Regelgeldbußen und den Zahlen erstatteter Anzeigen siehe Anlage 1. Aufgrund verfahrensbedingter Laufzeiten im Zuge der Weiterleitung, Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen geben die Angaben zu den einzelnen Monaten nicht den Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige wieder, sondern den Zeitpunkt der Erfassung im elektronischen Bearbeitungsverfahren.

Frage 3: *Wie sind die genannten Verstöße geahndet worden? Bitte seit März 2020 monatlich auflisten.*

Antwort zu Frage 3:

Die Statistik lässt keine Differenzierung im Sinne der Fragestellung zur Ahndung der einzelnen Verfahren zu. Für die Beantwortung der Fragestellung wäre eine manuelle Auswertung sämtlicher 465 Verfahren erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 4: *Wie beurteilen der Senat oder die zuständige Behörde die Notwendigkeit für Kinder und Jugendliche im Freien körperlich aktiv zu sein beziehungsweise sich sportlich zu betätigen?*

Antwort zu Frage 4:

Für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist von großer Bedeutung, dass sie körperlich aktiv sind und ihnen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sich sportlich zu betätigen. Die körperliche Aktivierung insbesondere von Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Ziel der „Active City Strategie“, mit der die sportpolitische Ausrichtung Hamburgs festgeschrieben wird.

Der Beschluss der Sportministerkonferenz vom 8. Februar 2021 weist ebenso auf die Bedeutung von Bewegungsförderung und Bewegungsentwicklung im Kindes- und Jugendalter hin. Aus diesem Grund war es zu jeder Zeit der Pandemie – trotz Einschränkungen – möglich, im Freien sportlich aktiv sein zu können. Da Sport und Bewegung unabhängig vom Alter von großer Bedeutung unter anderem für die Lebensqualität aller Menschen sind, galten und gelten diese Regelungen für alle Altersklassen.

Frage 5: *Welche Möglichkeiten haben Kinder und Jugendliche zurzeit im Freien sportlich tätig zu sein beziehungsweise sich sportlich zu betätigen, ohne dabei einen Verstoß gegen die Eindämmungsverordnung zu begehen? Bitte nach den Altersklassen Drei- bis Sechsjährige, Sieben- bis Zwölfjährige, 13- bis 18-Jährige und Jungerwachsene auflisten.*

Frage 6: *An welchen Orten in Hamburg ist es Kindern und Jugendlichen zurzeit gestattet, körperlich aktiv zu sein beziehungsweise sich sportlich zu betätigen? Bitte nach den Altersklassen Drei- bis Sechsjährige, Sieben- bis Zwölfjährige, 13- bis 18-Jährige und Jungerwachsene auflisten.*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Unabhängig vom Alter ist es gemäß § 20 Absatz 2 der EVO in Hamburg derzeit allen Bürgerinnen und Bürgern gestattet, auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sportlich aktiv zu sein. Kindern und Jugendlichen ist es somit erlaubt, sich mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder einer Person außerhalb des eigenen Haushalts sportlich zu betätigen. Außerhalb der öffentlichen und privaten Sportanlagen gelten die Abstandsgebote gemäß § 3 der EVO. Bei den Öffnungen der Sportanlagen kann es zu Einschränkungen kommen, sofern die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen die Einhaltung der geltenden Regelungen zur Eindämmung des Coronavirus nicht gewährleisten können.

Da insbesondere die Hamburger Parks, Grünzüge und Grünanlagen und daneben weite Teile des öffentlichen Raumes für eine Sportnutzung offenstehen, ist die Ausübung sportlicher Aktivität in den weitesten Teilen der Stadt möglich.

Sportlerinnen und Sportler mit Bundeskaderstatus sowie Berufssportlerinnen und -sportler dürfen dem Sportbetrieb unabhängig vom Alter uneingeschränkt nachgehen (vergleiche § 20 Absatz 4 EVO).

Frage 7: *Welche Überlegungen gibt es aufseiten des Senates oder der zuständigen Behörde, die Nutzung von Vereinssportplätzen unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln wieder zu ermöglichen?*

Antwort zu Frage 7:

Die Nutzung von Vereinssportplätzen ist seit dem 6. Mai 2020 unter Einhaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Einschränkungen möglich, sofern die jeweiligen Sportanlagen durch die Betreiberinnen und Betreiber geöffnet sind.

Weitere Lockerungen im Sport sind wesentlich vom Infektionsgeschehen sowie den Beschlüssen der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder abhängig. Gemäß Beschluss der Sportministerkonferenz vom 22. Februar 2021 ist ein schrittweiser Wiedereinstieg in den Sport geplant. Die einzelnen Schritte orientieren sich an den Erfahrungen aus dem Frühjahr beziehungsweise Sommer 2020. Dabei sollen Aktivitäten im Freien und ohne Kontakt vorrangig gestattet werden. Entsprechend dem Beschluss der Sportministerkonferenz vom 8. Februar 2021 sollen für die Sportausübung von Kindern und Jugendlichen begünstigende Ausnahmen vorgesehen werden.

Frage 8: *Wenn es zu Frage 7 keine Überlegungen gibt, warum nicht?*

Antwort zu Frage 8:

Entfällt.

Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in Zusammenhang mit Sportanlagen / Sportbetrieben															
TbNr	Tatbestandstext	Regelgeldbuße	2020												Summe
			Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb		
D06001	Sie gestatteten verbotswidrig als Verantwortlicher * den Sportbetrieb auf oder in einer öffentlichen oder privaten Sportanlage **.	1.000 €	1											1	
D06002	Sie nahmen verbotswidrig am Sportbetrieb auf oder in öffentlichen oder privaten Sportanlagen * teil.	150 €	141	108	11		2	1	1					264	
D06901	Sie gestatteten verbotswidrig als Verantwortlicher * den Sportbetrieb auf oder in einer öffentlichen oder privaten Sportanlage **.	1.000 €							2	3	1			6	
D06902	Sie nahmen verbotswidrig am Sportbetrieb auf oder in öffentlichen oder privaten Sportanlagen * teil.	150 €						27	30	25	8	44	2	136	
D20201	Sie organisierten als Verantwortlicher * verbotswidrig einen Sport- oder Badebetrieb. **	1.000 €											4	4	
D20202	Sie nahmen verbotswidrig am Sport- oder Badebetrieb teil. *	150 €								10		31	12	53	
D34104	Sie kamen als Verantwortlicher * Ihrer Pflicht nicht nach, die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung beziehungsweise des Sportangebots **, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen nicht ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern im Freien beziehungsweise 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten.	500 €				1								1	
Summe:			142	108	11	0	3	28	33	38	9	75	18	465	

Hinweis:

Der Tatbestand D20202 ist in der o.g. Textausführung seit 02.11.2020 gültig.

Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 01.11.2020 lautete der Tatvorwurf zu der Tatbestandsnummer „Sie sorgen als Verantwortlicher * für den Sportbetrieb auf öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen ** nicht für die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. *** .